

25.11.93

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zur

Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates

Punkt 2 der 663. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1993.

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 45 e Abs. 1 GO BR:

In Absatz 1 sind nach dem Wort "werden" ein Punkt zu setzen und der letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Durch die Streichung der jetzt im Entwurf vorgesehenen Einschränkung "soweit dies zeitlich möglich ist" wird deutlicher herausgestellt, daß die Beteiligung der Fachausschüsse den Regelfall darstellt. Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift ermöglicht ohnehin ein Absehen in einem besonders gelagerten Fall. Im übrigen ist die Europakammer nicht gehindert, auch ohne Vorliegen der Voten aller beteiligten Fachausschüsse zu beschließen, soweit sich dies im Einzelfall als erforderlich erweisen sollte.

Ausgeliefert am 25. NOV. 1993